

**Satzung für die Mittagsbetreuung  
des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen  
(Satzung Mittagsbetreuung)**

vom 10. Dezember 2013

Der Hauptschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen**

1. Der Hauptschulverband betreibt die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Mittagsbetreuungen bieten Schulkindern der Grundschule Straßkirchen an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 16.00 Uhr eine Betreuung.

**§ 2**

**Personal**

1. Der Hauptschulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuungen notwendige Personal.
2. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

**§ 3**

**Anmeldung - Verpflegung - Änderungen - Kündigungen**

1. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der schriftlichen Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.  
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung/en regelmäßig besucht.
3. Kinder, die die Mittagsbetreuungen besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.
3. Änderungen zu den vereinbarten Betreuungszeiten können bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.  
Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Straßkirchen ändern kann.
4. Die Kündigung zu einem Zeitpunkt während des Betreuungsjahres ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Sie können ebenfalls bis zum 15. des Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat eingereicht werden.

5. Jede Änderung der Betreuungszeiten und jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Diese schriftlichen Mitteilungen sind rechtzeitig entweder direkt beim Betreuungspersonal der Mittagsbetreuungen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, die die Verwaltung für den Hauptschulverband abwickelt, abzugeben.

#### **§ 4**

#### **Kurzzeitige Betreuungen**

Kurzzeitige Betreuungen aus begründeten Anlässen und die Anmeldungen hierzu sind ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten dabei entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde;
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
  - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen;
  - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

#### **§ 6**

#### **Krankheit**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Schulleitung (Tel. 09424/8989) unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen;

in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten; Schadenersatz**

1. Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel wie folgt geöffnet:
  - a) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: nach der zweiten Pause Uhr bis 13.00 Uhr
  - b) verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

Die Kinder haben sofort nach Beendigung der zweiten Schulpause bzw. nach Unterrichtschluss selbstständig in die Mittagsbetreuung zu kommen. Eine Abholung durch die Betreuungspersonen erfolgt nicht.

2. In den Ferien findet keine Betreuung statt.  
Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Hauptschulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuungen rechtzeitig bekannt gegeben.  
Müssen die Mittagsbetreuungseinrichtungen zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

## **§ 8**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. Schultag der Grundschule Straßkirchen des jeweils neuen Schuljahres.

## **§ 9**

### **Verpflegung**

1. In beiden Mittagsbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten.
2. Die Anmeldungen für das Mittagessen sind schriftlich bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung mit abzugeben.
3. Abmeldungen von der Teilnahme am Mittagessen oder Änderungen hierzu sind unbedingt rechtzeitig im Schuldirektoriat zu melden; spätestens bis 8.30 Uhr des Betreuungstages.  
Soweit bei Krankheit die Dauer bekannt ist, hat die Abmeldung gleich für die Dauer der Krankheit zu erfolgen; ansonsten für jeden Tag einzeln.
4. Gebuchte Verpflegung ist verpflichtend abzunehmen und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur Mittagsbetreuung (soweit sie sich nicht bereits in der Schule befinden) und von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen.

Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einer beauftragten (volljährigen Person) nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

## **§ 11**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in den Mittagsbetreuungen sind bei Unfällen während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Der Hauptschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Hauptschulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Hauptschulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Insbesondere haftet der Hauptschulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 13**

### **Gebühren**

Der Hauptschulverband Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 14**

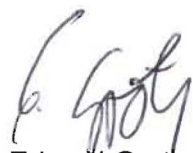
### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 22. Februar 2010 (Beschlussnummer 52) außer Kraft.

Straßkirchen, den 10. Dezember 2013

**Beschlusnummer 111 vom 10.12.2013**  
**Bekanntmachung vom 11.12.2013**



Eduard Grotz,  
Verbandsvorsitzender

Hauptschulverband Straßkirchen

## Bekanntmachung

über den Erlass der Satzung für die Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung).

Der Hauptschulverband Straßkirchen hat am 10. Dezember 2013 den Erlass der Satzung für die Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 12.12.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zi. Nr. 16, niedergelegt und bis 09.01.2014 öffentlich während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgelegt.

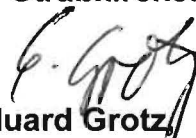
Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen und durch Anschlag an den Amtstafeln amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Straßkirchen, 11.12.2013.

(Siegel)

Hauptschulverband  
Straßkirchen



Eduard Grotz  
Verbandsvorsitzender

An den Amtstafel der Mitgliedsgemeinden des Hauptschulverbandes

Straßkirchen – Irlbach - Oberschneiding

angeheftet am 13.12.2013  
abgenommen am 10.01.2014

(Die Anschläge sollen 14 Tage angeheftet bleiben)